

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach § 54 LBG – Sabbatical – (Lehrkräfte)

Antragstellerin/Antragsteller			
Nachname	Vorname	Personalnummer	Schulnummer
Beantragter Zeitraum ab	bis Datum	Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grad der Behinderung in %
Beantragte Anzahl von Jahren <input type="checkbox"/> ein Jahr <input type="checkbox"/> drei Jahre <input type="checkbox"/> fünf Jahre <input type="checkbox"/> sieben Jahre <input type="checkbox"/> neun Jahre <input type="checkbox"/> zwei Jahre <input type="checkbox"/> vier Jahre <input type="checkbox"/> sechs Jahre <input type="checkbox"/> acht Jahre <input type="checkbox"/> zehn Jahre <input type="checkbox"/> _____			
Beschäftigungsumfang in der Ansparphase des Sabbaticals <input type="checkbox"/> Vollzeitbeschäftigung mit <input type="checkbox"/> 25/25 <input checked="" type="checkbox"/> 26/26 <input type="checkbox"/> 27/27 <input type="checkbox"/> 28/28 <input type="checkbox"/> 32/32 Pflichtwochenstunden <input checked="" type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigung mit <input type="checkbox"/> _____/25 Pflichtwochenstunden <input type="checkbox"/> _____/26 Pflichtwochenstunden <input checked="" type="checkbox"/> _____/27PWStd <input type="checkbox"/> _____/28 Pflichtwochenstunden <input type="checkbox"/> _____/32 Pflichtwochenstunden			
Freistellungsphase			
<input type="checkbox"/> vom 01.02. _____ Jahr		<input type="checkbox"/> bis 31.01. _____ Jahr	
<input type="checkbox"/> vom 01.08. _____ Jahr		<input type="checkbox"/> bis 31.07. _____ Jahr	
Mir ist folgendes bekannt:			
<ul style="list-style-type: none"> • Nebentätigkeiten nach §§ 61 - 63 des Landesbeamtengesetzes (LBG) darf ich nur in dem Umfang ausüben, wie sie bei einem vollzeitbeschäftigten Beamten ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden kann, d.h. bis zu 1/5 der Pflichtstundenzahl. Bei schuldhafter Verletzung dieser Vorschrift wird die Bewilligung widerrufen. • Die Besoldung (einschließlich der Sonderzahlung) wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert. • Beihilfen stehen wie bisher zu. • Die vermögenswirksame Leistung wird anteilig entsprechend der Arbeitszeit gewährt. • Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist gem. § 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) nur im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit - also anteilig - ruhegehaltfähig. • Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung des im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten ist anzeigepflichtig, da dies Auswirkungen auf den Familienzuschlag haben kann. Die Auskunftsstelle beim Landesverwaltungsamt - VB V – erteilt auf schriftlichen Antrag, der über die Personalstelle zu leiten ist, Auskünfte über Auswirkungen von Freistellungen auf die Versorgung. • Für die gesamte Dauer des Sabbaticals habe ich mich verbindlich festgelegt. Erhöhungen oder Stundenreduzierungen während dieses Zeitraumes sind nicht möglich. • Die Gesamtlaufzeit des Sabbaticals gilt als Teilzeitbeschäftigungszeitraum. 			
Datum:	Unterschrift der Lehrkraft:		

Stellungnahme Schulleitung: <input type="checkbox"/> Der beantragten Teilzeitbeschäftigung (Sabbatical) stehen dienstliche Belange nicht entgegen. <input type="checkbox"/> Dem Antrag stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage) _____ Unterschrift Schulleitung	Stellungnahme Schulaufsicht: <input type="checkbox"/> Der beantragten Teilzeitbeschäftigung (Sabbatical) stehen keine dienstlichen Belange entgegen. <input type="checkbox"/> Der beantragten Teilzeitbeschäftigung (Sabbatical) stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage) _____ Unterschrift Schulaufsicht
--	---

Beteiligung der Frauenvertreterin gem. § 17 LGG: <input type="checkbox"/> keine Beanstandung <input type="checkbox"/> beanstandet (siehe Anlage) _____ Datum/Unterschrift	Ggfs. Beteiligung Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> keine Beanstandung <input type="checkbox"/> beanstandet (siehe Anlage) _____ Datum/Unterschrift
--	---

Landesbeamtengesetz (LBG)

§ 54

Teilzeitbeschäftigung auf Antrag

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 62 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Stehen zwingende dienstliche Belange nicht entgegen, so ist einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, solange sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von 12 Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; jedoch sind mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen.

(6) Während einer Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 4 und 5 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Auszug aus § 11 Abs. 3 der VO über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung –AZVO)

Abs.3

In den Fällen des § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes kann die Teilzeitbeschäftigung auch in Form bewilligt werden, dass eine volle Freistellung vom Dienst von nicht mehr als einem Jahr erfolgt und zum Ausgleich dafür während der Teilzeitbeschäftigung entsprechende zusätzliche Arbeit geleistet wird (Sabbatical). Im Schuldienst ist eine volle Freistellung vom Dienst nur für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr zulässig. Ein Sabbatical darf die Höchstdauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Die volle Freistellung vom Dienst darf frühestens mit der Hälfte des Teilzeitbewilligungszeitraumes beginnen; die Dienstbehörde darf Ausnahmen zulassen.